

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 Absatz 4 HGB zum Jahresabschluss 2010

Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals

Hinsichtlich der Einteilung und Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals wird im Lagebericht auf die im Anhang zum Jahresabschluss 2010 der MISTRAL Media AG gemachten Angaben verwiesen.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2010 sind zur Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals folgende Angaben gemacht:

Gezeichnetes Kapital/Anzahl der ausgegebenen Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2009 EUR 19.307.520,00, und war in 7.542.000 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,56 je Aktie eingeteilt und war vollständig eingezahlt.

Die Hauptversammlung hat am 12. August 2010 beschlossen, im Rahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung nach den §§ 222 ff. AktG das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 3.771.000 herabzusetzen und den rechnerischen Anteil der Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft neu auf EUR 1,00 festzulegen. Die Kapitalherabsetzung wurde am 14. September 2010 in das Handelsregister eingetragen.

Die Kapitalherabsetzung mit der daraus resultierenden Minderung der Aktienanzahl auf 3.771.000 Stückaktien wurde entsprechend IAS 33.64 für die Berechnung des Ergebnisses je Aktie rückwirkend berücksichtigt.

Eigene Anteile

Unsere Gesellschaft hielt zum 31. Dezember 2009 519.020 Stück eigene Anteile. Im Juli 2010 wurden 500.000 Stück eigene Anteile zu einem Preis von TEUR 250 verkauft.

Im August 2010 erfolgte die zuvor erläuterte Kapitalherabsetzung. Hierdurch reduzierten sich die verbliebenen eigenen Anteile von 19.020 Stück auf 9.510 Stück.

Im November 2010 wurden 250.000 Stück eigene Aktien zum Preis von TEUR 448 gekauft. Aufgrund der fehlenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung ist der Erwerb schuldrechtlich nichtig.

Zum 31. Dezember 2010 hielt die Gesellschaft 259.510 Stück eigene Aktien. Diese hatten zum Stichtag einen Börsenkurs von EUR 0,76 je Aktie.

Für direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der MISTRAL Media AG, die 10 Prozent übersteigen, verweist der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 auf folgende Angaben:

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 haben folgende Aktionäre jeweils mehr als 10 % des Grundkapitals sowie der Stimmrechte am Konzern der MISTRAL Media AG gehalten:

- Deutsche Balaton AG, Heidelberg (8,2 %)
- Brown Brothers Harriman & Co, Boston/USA (12,80 %),
- HSBC Trinkaus + Burkhardt (Internat.) S.A., Luxemburg (10,61 %),
- Vestcorp AG, Düsseldorf (10,61 %).

Diese Informationen beruhen auf dem Auszug aus dem Aktionärsregister und Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21 ff. WpHG.

Die Deutsche Balaton AG, Heidelberg hat am 9. Mai 2011 ein Übernahmeangebot abgegeben. Nachdem das Unternehmen zu dem Übernahmeangebot eine Stellungnahme abgegeben hat, wurde das Angebot aufgrund des Ausbleibens einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses von der bietenden Gesellschaft am 4. Juli 2011 zurückgezogen und die angedienten Aktien wurden an die jeweiligen Aktionäre zurückgegeben.

Die SPARTA AG, Hamburg, hat am 24. Mai 2011 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der MISTRAL Media AG am 19. Mai 2011 die Schwelle von 3 % und 5 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 5,30 % betragen hat.

Die Donaldson Ventures S.A., Tortola/British Virgin Islands, hat am 4. Januar 2011 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der MISTRAL Media AG am 6. Dezember 2010 die Schwelle von 3 %, 5 % und 10 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 14,77 % betragen hat.

Herr Jürgen Stoffers hat der MISTRAL Media AG am 21. September 2011 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der MISTRAL Media AG am 17. Juni 2011 die Schwelle von 3 % und 5 % überschritten hat und an diesem Tag 8,31 %, (das entspricht 313.328 Stimmrechten) betragen hat.

Die Vestcorp AG, Düsseldorf, hat uns am 22 März 2011 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der MISTRAL Media AG am 18. März 2011 die Schwelle von 5 % und 3 % unterschritten hat und an diesem Tag 0,0265 % betragen hat.

Die Alceda Fund Management S.A., Luxembourg/Luxembourg, hat uns am 19. Mai 2011 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der MISTRAL Media AG am 18. März 2011 die Schwelle von 5 % und 3 % unterschritten hat und an diesem Tag 0,00 % betragen hat.

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung

Der Vorstand der MISTRAL Media AG besteht gemäß § 6 und § 7 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Nach dem Aktiengesetz und der Satzung der Gesellschaft obliegen dem Aufsichtsrat die Bestellung sowie die Abberufung der Vorstandsmitglieder. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, kann der Aufsichtsrat gemäß § 84 Abs. 2 AktG ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Mitglieder des Vorstands können für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Vorstand kann sich gemäß § 6 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit das Gesetz keine weitere Regelung trifft, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ferner sieht die Satzung vor, dass, sofern das Gesetz qualifizierte Mehrheiten der abgegebenen Stimmen vorschreibt und die gesetzliche Regelung dispositiv ist, Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Schließlich sieht die Satzung vor, dass, soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zu den Beschlüssen, welche außer der Stimmenmehrheit gemäß dem Aktiengesetz zwingend einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, gehören die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital, der Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzungen und Kapitalerhöhungen, die Auflösung der Gesellschaft sowie die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft, der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen, die Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft, Umwandlungsvorgänge (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) und Eingliederung sowie die Änderung des Unternehmensgegenstands.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung war der Vorstand zur Ausgabe neuer Aktien im Rahmen eines genehmigten Kapitals ermächtigt, insbesondere das Grundkapital der Gesellschaft bis zum

7. August 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 9.640.000 zu erhöhen. Der Vorstand war mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen weiter ermächtigt, hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Nach § 4 Abs. 6 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.930.752 bedingt erhöht, dies entspricht 10 % des Grundkapitals vor Kapitalschnitt. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von bis zu 754.200 Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter verbundener Unternehmen sowie an weitere Führungskräfte der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von den Bezugsrechten Gebrauch gemacht wird. Die neuen auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt. Die außerordentliche Hauptversammlung der MISTRAL Media AG hat am 10. Oktober 2011 beschlossen, den § 4 Abs. 6 der Satzung aufzuheben.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess befand sich in 2010 im Umbruch. Die Vorkommnisse der Vergangenheit, insbesondere im abgelaufenen Geschäftsjahr 2010 haben gezeigt, dass die eingerichteten Kontrollen nicht ausreichend bzw. wirksam waren. Durch die schlanke Organisation konnte u. a. das nötige Vier-Augen-Prinzip nicht ausreichend gewahrt werden.

Bedingt durch Ressourcenmangel und fehlende Fachkenntnisse der Rechnungslegung konnten die gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 nicht eingehalten werden.

Seit 2010 kam es zu einem häufigen Wechsel innerhalb des Vorstands sowie des Aufsichtsrats. Hierdurch wurden die vorhandenen Kontrollschwächen offensichtlich. Der aktuelle Vorstand und Aufsichtsrat haben bereits Maßnahmen eingeleitet, um die bestehenden Kontrolldefizite abzustellen. So wurde eine neue Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Zudem nimmt der Aufsichtsrat seine Kontrollfunktion deutlich stärker wahr.

Köln 15. Januar 2012